

Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales

Sitzungstermin: Montag, 03.02.2020, 16:30 Uhr

Raum, Ort: Stadtgeschichtliches Museum, Schweinsbrücke 6/8, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 02.12.2019
5. Neufassung der Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar VO/2019/3303
6. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar VO/2020/3369
7. Gastronomische Versorgung Sport- und Mehrzweckhalle VO/2019/3317
8. Kulturelle Aktivitäten 2019: Welterbe, Veranstaltungszentrale und Theater, Tourist-Information, Museum
9. Sanierung der Fritz-Reuter-Schule
10. Neubau der neuen Grundschule an der Bürgermeister-Haupt-Straße
11. Sonstiges

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 13.4 Museum / Altstadttausstellung Beteiligt: 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2019/3303 öffentlich
	Datum:	19.11.2019
	Verfasser:	Dr. Hammer, Karen Schubert, Corinna
Neufassung der Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.02.2020	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	12.02.2020	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.02.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Das Stadtgeschichtliche Museum SCHABBELL wurde am 22.12.2017 eröffnet. Für die erste Entgeltordnung konnten alle Zahlen für den Betrieb nur geschätzt werden. Die Schätzzahlen für den Betriebsaufwand waren jedoch zu hoch, die der Personalkosten zu niedrig und die Besucherzahlen falsch eingeschätzt. Es kamen nur 1/3 der erwarteten Besucher – statt 40.000 waren es im Jahr 2018 insgesamt 14.427 Besucher. Der Kostendeckungsgrad lag 2018 bei 12,55 %. Jetzt liegen realistische Zahlen für die Gesamtkosten des Jahres 2018 vor. (siehe Anlage 2) Sie bilden die Grundlage für weitere Planungen.

Die Zahlen des Jahres 2018 werden für eine Schätzung der Situation 2020 genutzt, da die Jahresabschlüsse für 2019 noch nicht vorliegen.

Einige Änderungen der Entgeltordnung sollen im Jahr 2020 zur Steigerung der Besucherzahlen und der Attraktivität führen sowie den Kostendeckungsgrad anheben.

Dazu gibt es verschiedene Vorschläge zum Entgeltsystem. Die Preise orientieren sich an der Entgelt-Strategie im Bereich des Amtes für Welterbe, Tourismus und Kultur. Um die Änderungen nachzuvollziehen, liegt eine Synopse mit gelben Markierungen für die Änderungen vor (siehe Anlage 3). Entsprechend der Reihenfolge der Tabelle wird folgendes vorgeschlagen:

Eine Reduzierung des Eintrittspreises von 8.- € auf 6.- € erscheint notwendig. Das Museum hat nicht so viele Gäste wie gewünscht und erhofft. Viele Besucher empfinden den Eintritt als zu teuer. Um einen Anreiz für Besucher neben den kostenfreien Angeboten in der Stadt zu schaffen, soll der Eintritt reduziert werden.

In diesem Zusammenhang sollen auch die ermäßigten Eintrittspreise von 5,00 € auf 4,00 € gesenkt werden. Auf diese Weise wird Geringverdienern der Zugang erleichtert. Außerdem soll die Personengruppe, die von Ermäßigungen profitiert, erweitert werden. Wichtige Multiplikatoren sind auch die im Museumswesen arbeitenden Berufsgruppen, die in Verbänden organisiert sind, wie: Mitglieder des Verbands Deutscher Kunsthistoriker und des Verbandes der Restauratoren VDR. Bei Vorlage einer Verbandsmitgliedskarte sollen sie eine Ermäßigung erhalten. Auch die Mitglieder des eigenen Museumsvereins sollen eine Vergünstigung erhalten. Sie unterstützen die Arbeit des Museum durch ehrenamtliche Tätigkeiten und finanzielle Beiträge.

Wegen der erhöhten Nachfrage und Steigerung der Anzahl von Gruppen (ab 15 Personen) soll eine Gruppenermäßigung eingeführt werden. Sie beträgt 4.50 € und ermäßigt 3,00 €.

Das Museum ist als familienfreundlich vom Tourismusverband MV zertifiziert worden. Um den Besuch für Familien auch mit älteren Kindern attraktiver zu machen, soll die Grenze für den kostenfreien Zugang von 14 auf 16 Jahre erweitert werden. Dies wirkt sich auch auf Schulklassen aus. Durch die gemischte Altersstruktur in den Schulklassen wird mit 16 Jahren ein Abschluss erreicht. Bis dahin ist ein kostenfreier Zugang sinnvoll und förderlich.

Die Jahreskarte wird gut von ihren Besitzern genutzt. Sie bietet freien Eintritt für die Dauer- und Sonderausstellungen sowie vergünstigte Führungen durch den Wegfall des Eintrittsanteils im Preis. Der Preis für die Jahreskarte wird um einen Euro erhöht. Das Angebot der After-Work-Führungen wird gut angenommen und soll dauerhaft ins Programm des Museums mit 15.- € und ermäßigt mit 10.- € aufgenommen werden.

In den Schulferien wurden Workshops für Kinder für zehn Euro pro Tag angeboten. Diese sollen verlässlich beibehalten werden und zukünftig pro Tag neun Euro für ein Kind kosten.

Für hochwertiges Material beim museumspädagogischen Angebot wird der Eigenanteil an den Kosten leicht erhöht.

Im Bereich Vermietung entfällt im Kellergeschoss des Museums die Säulenhalle, weil dort ein Schaumagazin eingerichtet wird.

Die Reduktion des Eintrittspreises hat Auswirkungen auf den Haushalt. Um die Einnahmen stabil zu halten bzw. zu verbessern ist eine Erhöhung der Besucherzahlen auf 20.000 Gäste nötig. Dies soll auch durch mehr Besucher im ermäßigten Segment erreicht werden und könnte auch durch den eingeschränkten Betrieb der Ausstellung im Rathauskeller unterstützt werden. Außerdem sind zusätzlich Marketingmaßnahmen geplant.

Eine Kalkulation gibt einen Überblick für das Jahr 2020. Um den Kostendeckungsgrad auf 18,64 % zu verbessern, ist es nötig, neben den oben erwähnten Maßnahmen im Bereich Eintritt auch die Einnahmen im Bereich Shop, Führungen und Mieteinnahmen zu steigern. Dies sollte gelingen, weil das Museum und die vielfältigen Veranstaltungen und Angebote immer bekannter und beliebter werden. Die Medien nehmen die Aktivitäten des Museums zunehmend mehr zur Kenntnis und berichten darüber. Das Angebot im Shop wird laufend erweitert und die pädagogischen Angebote wurden ausgewertet und an die Nachfrage angepasst.

Die Einnahmen im Shop sollen mehr als verdoppelt werden. Der reduzierte Eintritt soll die Anzahl der Besucher um ein Drittel steigern. Der dann fällige Zuschussbedarf beträgt dann 547.783,58 Euro.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen dazu führen die Attraktivität des Stadtgeschichtlichen Museums zu erhöhen und damit die Einnahmesituation zu verbessern.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	25101.46299xx/03	Ertrag in Höhe von	44.257,25
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	25101.66299xx/03	Einzahlung in Höhe von	44.257,25
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Die oben dargestellten finanziellen Auswirkungen bilden den Unterschiedsbetrag zwischen den in der Anlage 2 „Kalkulation für Entgeltordnung SCHABBELL“ bezifferten Einnahmen 2018 (81.242,75 EUR) und den prognostizierten Einnahmen für 2020 (125.500 EUR) ab. Im Haushalt 2020/2021 sind die entsprechenden Einnahmen in der Höhe berücksichtigt.

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	25101.46299xx/03	Ertrag in Höhe von	44.257,25
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	25101.66299xx/03	Einzahlung in Höhe von	44.257,25
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Die oben dargestellten finanziellen Auswirkungen bilden den Unterschiedsbetrag zwischen den in der Anlage 2 „Kalkulation für Entgeltordnung SCHABBELL“ bezifferten Einnahmen 2018 (81.242,75 EUR) und den prognostizierten Einnahmen für 2020 (125.500 EUR) ab. Im Haushalt 2020/2021 sind die entsprechenden Einnahmen in der Höhe berücksichtigt.

3. Investitionsprogramm

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist keine Investition
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

<input checked="" type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- 1) Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar
- 2) Kalkulation für Entgeltordnung SCHABBELL
- 3) Synopse für Entgeltordnung SCHABBELL

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und §§ 1,2,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 27.2.2020 folgende Entgeltordnung:

§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Wismar betreibt das Stadtgeschichtliche Museum als öffentliche Einrichtung. Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgelte

(1) Die Hansestadt Wismar erhebt für

1. Eintritte in die Ausstellungen des Stadtgeschichtlichen Museums,
2. Öffentliche Führungen,
3. Gruppenführungen,
4. museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche,
5. Bereitstellungen von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme,
6. Bearbeitungen von Anfragen,
7. Reproduktionen von musealem Sammlungsgut,
8. Wiedergaben, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut,
9. Vermietungen von Räumen im Stadtgeschichtlichen Museum,
10. Vermietungen von Ausstellungs- und Präsentationstechnik und Einrichtungsgegenständen -
sowie
11. Personalgestellungen

Entgelte nach den Festlegungen dieser Entgeltordnung.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Entgelten sind Auslagen, die im Zusammenhang mit den genannten Leistungen entstehen, in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen.

§ 3 Befreiung und Ermäßigung von Entgeltzahlungen

- (1) Kinder bis zu 16 Jahren sind in Begleitung mindestens eines Erwachsenen und die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B“ sind vom Entgelt befreit.
- (2) Entgelte gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 6 werden dann nicht erhoben, wenn es sich um einfache mündliche Auskünfte handelt, die ohne die Hinzuziehung von Fachdokumentationen und Bibliothek gegeben werden können.

- (3) Ermäßigungen für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden bei Vorlage des entsprechenden Nachweises für folgende Besuchergruppen gewährt:
 1. schwerbehinderte Menschen ab dem Grad der Behinderung von 50,
 2. Auszubildende,
 3. Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten ab 17 Jahren,
 4. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am freiwilligen sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst,
 5. Empfängerinnen und Empfänger von
 - a) Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II,
 - b) Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII,
 - c) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII,
 - d) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 6. Mitgliedern von ICOM, Deutschen Museumsbund, Museumsverein Wismar e.V., Verband Deutscher Kunsthistoriker e.V. Verband der Restauratoren VDR und dem Museumsverband M-V.
- (4) Von der Zahlung von Entgelten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis befreit:
 1. Benutzerinnen oder Benutzer für wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke sowie Schülerinnen oder Schüler, wenn sie nachweisbar für unterrichtliche Zwecke tätig sind.
 2. Benutzerinnen und Benutzer, die das museale Sammlungsgut nachweislich im Auftrag der Hansestadt Wismar zeigen.
- (5) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person können sonstige Entgelte ermäßigt oder ganz erlassen werden, sofern die entgeltpflichtige Leistung einer wissenschaftlichen Institution dient, die Ermäßigung oder der Erlass aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint oder die Benutzung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Nutzung der Räume/ Flächen

- (1) Die Hansestadt Wismar überlässt auf Antrag folgende Räume/ Flächen zur Nutzung:
 1. Ausstellungsraum, KG Schweinsbrücke 6
 2. Gewölberaum, KG Schweinsbrücke 8
 3. Veranstaltungsraum (Verbinderbau), EG
 4. Dachgeschoss, Schweinsbrücke 6
 5. Innenhof des Museums, Schweinsbrücke 8
- (2) Voraussetzung für die Nutzung der Räume/ Fläche ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Dafür muss ein Antrag mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Nutzungsbeginn beim Stadtgeschichtlichen Museum gestellt werden.
- (3) Zusätzlich zur Gebrauchsüberlassung der Räume und Flächen können Einrichtungsgegenstände gegen Entgelt bereit gestellt werden.
- (4) Zusätzlich zu den Entgelten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 sind die Kosten für die Endreinigung nach der Benutzung des Raumes bzw. der Fläche vom Nutzer zu tragen und werden im Nutzungsvertrag gesondert ausgewiesen.
- (5) Bei der Nutzung eines Raumes/einer Fläche hat zwingend eine Aufsichtsperson des Museums anwesend zu sein.
- (6) Weitere Nutzungsmodalitäten werden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesondert festgelegt.

§ 5 Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut

- (1) Die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut der Hansestadt Wismar bedarf der schriftlichen Gestattung. Das Original ist dabei stets als Eigentum der Hansestadt Wismar auszuweisen und sein Standort gemäß der Vorgabe in der Gestattung zu nennen.
- (2) Die Genehmigung ist an die jeweilige Einzelproduktion gebunden und gilt pro Abbildung und Filmeinstellung.
- (3) Ein Belegexemplar der Veröffentlichung ist dem Museum zu übergeben.

§ 6 Höhe der Entgelte (Entgelttarif)

- (1) Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums gelten die folgenden allgemeinen Entgelte:

* laufende Nummer gemäß § 2 Absatz 1

*	Entgelttatbestand	Entgelthöhe Vollzahler	Entgelthöhe ermäßigt
1	Eintritt p.P. in alle Ausstellungsräume des Museums Gruppen ab 15 Personen	6,00 € 4,50 €	4,00 € 3,00 €
	Kinder bis 16 Jahren in Begleitung Erwachsener	frei	
	Eintritt in die Kunstaussstellung/Sonderausstellung KG und DG	3,00 €	2,00 €
	Jahreskarte in alle Ausstellungsräume des Museums	24,00 €	16,00 €
2	Öffentliche Führung (5-25 Personen), p.P. inkl. Eintritt After - Work - Führung	12,00 € 15,00 €	8,00 € 10,00 €
3	Gruppenführung (5-25 Personen) zzgl. Eintritt	60,00 €	
4	Museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche p.P. Ferienprogramm	1,50 € 9,00 €	

*	Entgelttatbestand	Entgelthöhe Vollzahler	Entgelthöhe ermäßigt
8.	<p>die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut</p> <p>im Druck je Bild bzw. je Seite</p> <p>a) bei einer Auflage bis zu 400 Exemplaren</p> <p>b) bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren</p> <p>c) bei einer Auflage bis zu 3.000 Exemplaren</p> <p>d) bei einer Auflage von mehr als 3.000 Exemplaren</p> <p>e) zu Werbezwecken, unabhängig von der Auflage</p> <p>in Film, Fernsehen sowie für Tonaufzeichnungen pro Objekt je angefangene halbe Minute</p> <p>online</p> <p>a) je Bild bzw. je Seite (bei Standbild)</p> <p>b) je angefangene halbe Minute (bei Film oder Ton)</p>	<p>25,00 €</p> <p>100,00 €</p> <p>250,00 €</p> <p>500,00 €</p> <p>1000,00 €</p> <p>100,00 €</p> <p>100,00 €</p> <p>100,00 €</p>	

		Entgelthöhe ganzer Tag (mehr als 4 Std.)	Entgelthöhe halber Tag (weniger/ bis zu 4 Std.)
9.	<p>Vermietung von Räumen Grundmiete</p> <p>Ausstellungsraum, KG – SB 6 (162 m²)</p> <p>Gewölberaum, KG – SB 8 (44,70 m²)</p> <p>Veranstaltungsraum, EG – Verbinderbau (45,40 m²)</p> <p>Dachgeschoss (Museumspädagogik), – SB 6 (156 m²)</p> <p>Innenhof des Museums, –SB 8 (166,50 m²) (SB = Schweinsbrücke)</p>	<p>130,00 €</p> <p>40,00 €</p> <p>40,00 €</p> <p>130,00 €</p> <p>140,00 €</p>	<p>65,00 €</p> <p>20,00 €</p> <p>20,00 €</p> <p>65,00 €</p> <p>70,00 €</p>

Entgelttatbestand		
10.	Sonderleistung pro Tag	
	Mobiliar (Tische, und/oder Stühle), jeweils	bis 50 Personen
		25,00 €
	Stehtische	bis 50 Personen
		30,00 €
	Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon	70,00 €
	Beamer	15,00 €
	Leinwand/Pinnwand/Flipchart	5,00 €
	Overheadprojektor	5,00 €
11.	Personalkosten für eine Aufsichtsperson, je Stunde	36,00 €

- (2) Entgelte für Sonderveranstaltungen werden ausgehend von Art und Umfang der Veranstaltung gesondert festgesetzt.
- (3) In den Entgelten ist keine Umsatzsteuer enthalten. Auf Entgelte gemäß Absatz 1 Nr. 10 und 11 wird zusätzlich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Die Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums vom 30.11.2017, zuletzt geändert am 29.3.2018 tritt außer Kraft.

Wismar, den

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Gesamtkosten für das Schabbell

Die Kosten für 2018 betragen 647.388,06 €

Sie setzen sich zusammen aus:

- Gebäudekosten 42.982,33 €
- Betriebskosten 111.395,85 €
- Personalkosten 493.009,88 €
inkl. Sicherheitsdienst

Gebäudekosten 2018

Kostenart	€	€/a
Baukosten	12.684.122,92	
Jährliche Gebäudekosten		42.982,33
Summe		42.982,33

Betriebskosten 2018

Kostenart	€/a
Heizung/WW	10.615,00
Strom	6.061,00
Wasser/Abwasser	5.000,00
Müllgebühr	520,15
Reinigung	18.899,53
Straßenreinigung	265,96
Restaurierungskosten	13.524,27
Pädagogisches Material	552,00
Kunstversicherung	7013,71
Abschreibung Ausstellung	39.192,87
Sonderausstellungen	9.751,36
Summe	111.395,85

Personalkosten 2018

Kostenart	€/a
Sicherheitsdienst	132.982,92
Mitarbeiter	360.026,96
Summe	493.009,88

Einnahmen 2018

Kostenart	Anzahl p.a.	€/a
Eintritt	14427	73.944,00
Shop		3.143,75
Führungsgebühren	83	2.460,00
Museumspädagogik (Material)		552,00
Vorträge	3	468,00
Mieteinnahmen	7	305,00
Miete Infrastruktur	6	370,00
Summe		81.242,75

Einnahmen Eintritt 2018

Kostenart	€	Karten p.a.	% Personen	€/a
Erwachsene	8,00	6.704	46,47	53.632,00
- ermäßigt	5,00	2.365	16,39	11.825,00
Kinder bis 14 Jahre	0,00	1.875	13,00	0,00
Freier Eintritt	0,00	2.606	18,6	0,00
Kunstaussstellung	3,00	130	0,9	390,00
- ermäßigt	2,00	6	0,04	12,00
Veranstaltungen	15,00	41	0,28	615,00
-ermäßigt	7,00	4	0,03	28,00
Führungen, öffentl.	11,50	289	2,00	3.323,50
Jahreskarte	23,00	39	0,27	897,00
Sonstige	0,00	368	2,55	3.221,50
Summe		14.427		73.944,00

Kostendeckungsgrad 2018

Der Kostendeckungsgrad liegt bei 12,55 %

Die Gebäudekosten belasten den Deckungsgrad

Die Betriebskosten belasten den Deckungsgrad

Fazit

Das Jahr 2018 war für den Betrieb des Museums ein Probejahr.

Die realen Kosten im Jahr 2018 betrugen 647.388,06 €

Die Einnahmen betrugen 81.242,75 €

Der Zuschussbedarf betrug 566.145,31 €

Um die Besucherzahlen zu steigern, werden 2020 die Eintrittspreise reduziert, die Preise für gut besuchte Aktivitäten und die Jahreskarte erhöht.

Schätzung Besucher für das Schabbell 2020

Kostenart	€	Karten p.a.	€/a
Erwachsene	6,00	9.400	56.400,00
- ermäßigt	4,00	3.800	15.200,00
Kinder bis 16 Jahre	0,00	2.600	0,00
Freier Eintritt	0,00	2.550	0,00
Kunstaussstellung	3,00	400	1.200,00
Führung öffentlich	12,00	300	3.600,00
Veranstaltung	15,00	100	1.500,00
Veranstaltung ermäßigt	10,00	50	400,00
Veranstaltung After Work	15,00	500	7.500,00
Jahreskarten	24,00	200	4.800,00
Sonstiges u.a. Ferienprogramm	9,00	100	3.500,00
Summe		20.000	94.100,00

Schätzung Einnahmen 2020

Kostenart	Anzahl p.a.	€/a
Eintritt	20000	94.100,00
Shop		15.000,00
Führungsgebühr	100	6.000,00
Museumspädagogik (Material)		2.000,00
Vorträge	10	1.500,00
Mieteinnahmen	10	2.000,00
Miete Infrastruktur	10	400,00
Sonstige Einnahmen		4.500,00
Summe		125.500,00

Kalkulation 2020

basierend auf dem Ergebnis von 2018

Gesamtkosten bei 4% Steigerung (Inflation p.a. 2 %)		673.283,58 €
Einnahmen		125.500,00 €
	2018	12,55%
Kostendeckungsgrad	2020	18,64 %
Zuschussbedarf		547.783,58 €

Einnahmen 2018, 2020

Kostenart	2018	Kalkulation 2020
Eintritt	73.944,00	94.100,00
Shop	3.143,00	15.000,00
Führungsgebühr	2.460,00	6.000,00
Museumspädagogik	552,00	2.000,00
Vorträge	468,00	1.500,00
Mieteinnahmen	305,00	2.000,00
Miete Infrastruktur	370,00	400,00
Sonstige Einnahmen	0,00	4.500,00
Summe	81.242,75	125.500,00
Besucher	14.427	20.000

Einnahmen Eintritt 2018, 2020

Kostenart	2018		Kalkulation 2020
Erwachsene	53.632,00		56.400,00
ermäßigt	11.825,00		15.200,00
Kinder bis 14 Jahre	0,00		0,00
Freier Eintritt	0,00		0,00
Kunst-u. Ausstellung	390,00		1.200,00
ermäßigt	12,00		0,00
Veranstaltungen	615,00		1.500,00
ermäßigt	28,00		400,00
After Work	0,00		7.500,00
Führungen öffentl.	3.323,50		3.600,00
Jahreskarte	897,00		4.800,00
Kindergruppen	0,00		0,00
Sonstige	3.221,50		3.500,00
Summe	73.944,00		94.100,00

**Synopse zur Entgeltordnung
des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar**

NEU	ALT	Bemerkung
<p>Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und §§ 1,2,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 27.02.2020 folgende Entgeltordnung:</p>	<p>Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und §§ 1,2,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30.11.2017 folgende Entgeltordnung: - § 6 Abs. 1 Ziffer 1 geändert durch Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 29.03.2018 -</p>	<p>Es erfolgt eine Neufassung der Entgeltordnung</p>
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines	
<p>Die Hansestadt Wismar betreibt das Stadtgeschichtliche Museum als öffentliche Einrichtung. Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.</p>	<p>Die Hansestadt Wismar betreibt das Stadtgeschichtliche Museum als öffentliche Einrichtung. Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.</p>	
§ 2 Entgelte	§ 2 Entgelte	
<p>(1) Die Hansestadt Wismar erhebt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eintritte in die Ausstellungen des Stadtgeschichtlichen Museums, 2. Öffentliche Führungen, 3. Gruppenführungen, 4. Museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche, 5. Bereitstellungen von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme, 	<p>(1) Die Hansestadt Wismar erhebt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eintritte in die Ausstellungen des Stadtgeschichtlichen Museums, 2. Öffentliche Führungen, 3. Gruppenführungen, 4. Museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche, 5. Bereitstellungen von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme, 	

<p>6. Bearbeitungen von Anfragen, 7. Reproduktionen von musealem Sammlungsgut, 8. Wiedergaben, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut, 9. Vermietungen von Räumen im Stadtgeschichtlichen Museum, 10. Vermietungen von Ausstellungs- und Präsentationstechnik und Einrichtungsgegenständen - sowie 11. Personalgestellungen</p> <p>Entgelte nach den Festlegungen dieser Entgeltordnung.</p> <p>(2) Neben den in Absatz 1 genannten Entgelten sind Auslagen, die im Zusammenhang mit den genannten Leistungen entstehen, in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen.</p>	<p>6. Bearbeitungen von Anfragen, 7. Reproduktionen von musealem Sammlungsgut, 8. Wiedergaben, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut, 9. Vermietungen von Räumen im Stadtgeschichtlichen Museum, 10. Vermietungen von Ausstellungs- und Präsentationstechnik und Einrichtungsgegenständen - sowie 11. Personalgestellungen</p> <p>Entgelte nach den Festlegungen dieser Entgeltordnung.</p> <p>(2) Neben den in Absatz 1 genannten Entgelten sind Auslagen, die im Zusammenhang mit den genannten Leistungen entstehen, in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen.</p>	
<p>§ 3 Befreiung und Ermäßigung von Entgeltzahlungen</p> <p>(1) Kinder bis zu 16 Jahren sind in Begleitung mindestens eines Erwachsenen und die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B“ sind vom Entgelt befreit.</p> <p>(2) Entgelte gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 6 werden dann nicht erhoben, wenn es sich um einfache mündliche Auskünfte handelt, die ohne die Hinzuziehung von Fachdokumentationen und Bibliothek gegeben werden können.</p> <p>(3) Ermäßigungen für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden bei Vorlage des entsprechenden Nachweises für folgende Besuchergruppen gewährt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren, 2. schwerbehinderte Menschen ab dem Grad der Behinderung von 50, 3. Auszubildende, 4. Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten ab 17 Jahren, 	<p>§ 3 Befreiung und Ermäßigung von Entgeltzahlungen</p> <p>(1) Kinder bis zu 14 Jahren sind in Begleitung mindestens eines Erwachsenen und die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B“ sind vom Entgelt befreit.</p> <p>(2) Entgelte gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 6 werden dann nicht erhoben, wenn es sich um einfache mündliche Auskünfte handelt, die ohne die Hinzuziehung von Fachdokumentationen und Bibliothek gegeben werden können.</p> <p>(3) Ermäßigungen für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden bei Vorlage des entsprechenden Nachweises für folgende Besuchergruppen gewährt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder- und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren, 2. schwerbehinderte Menschen ab dem Grad der Behinderung von 50, 3. Auszubildende, 4. Schüler und Studenten, 	<p>Um familienfreundlich zu sein, wurde die Altersgrenze angehoben.</p> <p>Erübrigt sich durch die Hochsetzung der Altersgrenze für Kinder s.o. § 3 (1)</p>

<p>5. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am freiwilligen sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst,</p> <p>6. Empfängerinnen und Empfänger von</p> <ol style="list-style-type: none"> Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), <p>7. Mitgliedern von ICOM, Deutschen Museumsbund, Museumsverein Wismar e.V., Verband Deutscher Kunsthistoriker e.V., Verband der Restauratoren VDR und dem Museumsverband M-V.</p> <p>(4) Von der Zahlung von Entgelten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> Benutzerinnen oder Benutzer für wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke sowie Schülerinnen oder Schüler, wenn sie nachweisbar für unterrichtliche Zwecke tätig sind. Benutzerinnen und Benutzer, die das museale Sammlungsgut nachweislich im Auftrag der Hansestadt Wismar zeigen. <p>(5) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person können sonstige Entgelte ermäßigt oder ganz erlassen werden, sofern die entgeltpflichtige Leistung einer wissenschaftlichen Institution dient, die Ermäßigung oder der Erlass aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint oder die Benutzung im öffentlichen Interesse liegt.</p>	<p>5. Teilnehmer am freiwilligen sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst,</p> <p>6. Empfänger von</p> <ol style="list-style-type: none"> Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), <p>7. Mitgliedern von ICOM, Deutschen Museumsbund und dem Museumsverband M-V.</p> <p>(4) Von der Zahlung von Entgelten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> Benutzerinnen oder Benutzer für wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke sowie Schülerinnen oder Schüler, wenn sie nachweisbar für unterrichtliche Zwecke tätig sind. Benutzer, die das museale Sammlungsgut nachweislich im Auftrag der Hansestadt Wismar zeigen. <p>(5) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person können sonstige Entgelte ermäßigt oder ganz erlassen werden, sofern die entgeltpflichtige Leistung einer wissenschaftlichen Institution dient, die Ermäßigung oder der Erlass aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint oder die Benutzung im öffentlichen Interesse liegt.</p>	<p>Zugang für Jugendliche soll erleichtert werden</p> <p>Nutzung der weiblichen Sprachform</p> <p>Die im Museumswesen üblichen Multiplikatoren sollen bei der Ermäßigung bedacht werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Nutzung der Räume/ Flächen</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar überlässt auf Antrag folgende Räume/ Flächen zur Nutzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ausstellungsraum, KG Schweinsbrücke 6 Gewölberaum, KG Schweinsbrücke 8 	<p style="text-align: center;">§ 4 Nutzung der Räume/ Flächen</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar überlässt auf Antrag folgende Räume/ Flächen zur Nutzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ausstellungsraum, KG Schweinsbrücke 6 Gewölberaum, KG Schweinsbrücke 8 	

<p>3. Veranstaltungsraum (Verbinderbau), EG 4. Dachgeschoss, Schweinsbrücke 6 5. Innenhof des Museums, Schweinsbrücke 8</p> <p>(2) Voraussetzung für die Nutzung der Räume/ Fläche ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Dafür muss ein Antrag mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Nutzungsbeginn beim Stadtgeschichtlichen Museum gestellt werden.</p> <p>(3) Zusätzlich zur Gebrauchsüberlassung der Räume und Flächen können Einrichtungsgegenstände gegen Entgelt bereitgestellt werden.</p> <p>(4) Zusätzlich zu den Entgelten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 sind die Kosten für die Endreinigung nach der Benutzung des Raumes bzw. der Fläche vom Nutzer zu tragen und werden im Nutzungsvertrag gesondert ausgewiesen.</p> <p>(5) Bei der Nutzung eines Raumes/einer Fläche hat zwingend eine Aufsichtsperson des Museums anwesend zu sein.</p> <p>(6) Weitere Nutzungsmodalitäten werden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesondert festgelegt.</p>	<p>3. Veranstaltungsraum (Verbinderbau), EG 4. Dachgeschoss, Schweinsbrücke 6 5. Innenhof des Museums, Schweinsbrücke 8</p> <p>(2) Voraussetzung für die Nutzung der Räume/ Fläche ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Dafür muss ein Antrag mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Nutzungsbeginn beim Stadtgeschichtlichen Museum gestellt werden.</p> <p>(3) Zusätzlich zur Gebrauchsüberlassung der Räume und Flächen können Einrichtungsgegenstände gegen Entgelt bereitgestellt werden.</p> <p>(4) Zusätzlich zu den Entgelten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 sind die Kosten für die Endreinigung nach der Benutzung des Raumes bzw. der Fläche vom Nutzer zu tragen und werden im Nutzungsvertrag gesondert ausgewiesen.</p> <p>(5) Bei der Nutzung eines Raumes/einer Fläche hat zwingend eine Aufsichtsperson des Museums anwesend zu sein.</p> <p>(6) Weitere Nutzungsmodalitäten werden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesondert festgelegt.</p>	
<p>§ 5 Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut</p> <p>(1) Die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut der Hansestadt Wismar bedarf der schriftlichen Gestattung. Das Original ist dabei stets als Eigentum der Hansestadt Wismar auszuweisen und sein Standort gemäß der Vorgabe in der Gestattung zu nennen.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist an die jeweilige Einzelproduktion gebunden und gilt pro Abbildung und Filmeinstellung.</p> <p>(3) Ein Belegexemplar der Veröffentlichung ist dem Museum zu übergeben.</p>	<p>§ 5 Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut</p> <p>(1) Die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut der Hansestadt Wismar bedarf der schriftlichen Gestattung. Das Original ist dabei stets als Eigentum der Hansestadt Wismar auszuweisen und sein Standort gemäß der Vorgabe in der Gestattung zu nennen.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist an die jeweilige Einzelproduktion gebunden und gilt pro Abbildung und Filmeinstellung.</p> <p>(3) Ein Belegexemplar der Veröffentlichung ist dem Museum zu übergeben.</p>	

§ 6 Höhe der Entgelte (Entgelttarif)

- (1) Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die
- (2) Inanspruchnahme von Leistungen des Museums gelten die folgenden allgemeinen Entgelte:

§ 6 Höhe der Entgelte (Entgelttarif)

- (1) Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die
- (2) Inanspruchnahme von Leistungen des Museums gelten die folgenden allgemeinen Entgelte:

	Entgelttatbestand	Entgelthöhe Vollzahler	Entgelthöhe ermäßigt		Entgelttatbestand	Entgelthöhe Vollzahler	Entgelthöhe ermäßigt	
1.	Eintritt p.P. in alle Ausstellungsräume des Museums Gruppen ab 15 Personen	6,00 € 4,50 €	4,00 € 3,00 €	1.	Eintritt p.P. in alle Ausstellungsräume des Museums	8,00 €	5,00 €	Um einen größeren Anreiz zum Besuch des Museums zu schaffen, wird der Eintritt reduziert und ein Rabatt für Gruppen eingeführt. s.O. Leichte Preissteigerung möglich, da von Besitzern gut genutzt Leichte Erhöhung um einheitliches Preissystem mit Tourismus zu haben. After- Work-führung soll wegen der Nachfrage aufgenommen werden.
	Kinder bis 16 Jahren in Begleitung Erwachsener	frei	-		Kinder bis 14 Jahren in Begleitung Erwachsener	frei	-	
	Eintritt in die Kunstaussstellung/ Sonderausstellung und DG	3,00 €	2,00 €		Eintritt in die Kunstaussstellung KG und im DG	3,00 €	2,00 €	
	Jahreskarte in alle Ausstellungsräume des Museum	24,00 €	16,00 €		Jahreskarte in alle Ausstellungsräume des Museum	23,00 €	15,00 €	
2.	Öffentliche Führung (5- 25 Personen), p.P. inkl. Eintritt After Work Führung	12,00 € 15,00 €	8,00 10,00 €	2.	Öffentliche Führung (5- 25 Personen), p.P. inkl. Eintritt	11,50 €	8,50 €	
3.	Gruppenführung (5-25 Personen) zzgl. Eintritt	60,00 €	-	3.	Gruppenführung (5-25 Personen) zzgl. Eintritt	60,00 €	-	

4.	Museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche p.P. Ferienprogramm	1,50 € 9,00 €	- -	4.	Museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche p.P.	1,00 €		Hochwertiges Bastelmaterial führt zur Kostensteigerung um 0,50 € Regelmäßiges Angebot
5.	Bereitstellung von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,00 €	-	5.	Bereitstellung von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,00 €	-	
6.	Schriftliche Beantwortung von Anfragen unter Hinzuziehung von Fachdokumentationen pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,00 €	-	6.	Schriftliche Beantwortung von Anfragen unter Hinzuziehung von Fachdokumentationen pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,00 €	-	
7.	Reproduktion von musealem Sammlungsgut durch städtische Mitarbeiter Kopien auf Papier, schwarz/weiß, je Kopie a) DIN A 4 b) DIN A 3 Brennen von digitalen Vorlagen auf	1,00 € 1,50 €		7.	Reproduktion von musealem Sammlungsgut durch städtische Mitarbeiter Kopien auf Papier, schwarz/weiß, je Kopie DIN A 4 DIN A 3 Brennen von digitalen Vorlagen auf	1,00 € 1,50 €		

CD/Übertragung auf Stick			CD/Übertragung auf Stick		
pro Viertelstunde Bearbeitungszeit	2,00 €		pro Viertelstunde Bearbeitungszeit	2,00 €	
Anfertigung digitaler Vorlagen per Scanner	5,00 €		Anfertigung digitaler Vorlagen per Scanner	5,00 €	
durch städtische Mitarbeiter pro Bild und Seite			durch städtische Mitarbeiter pro Bild und Seite		
Anfertigung digitaler Vorlagen per Kamera	5,00 €		Anfertigung digitaler Vorlagen per Kamera	5,00 €	
a) durch städtische Mitarbeiter pro Bild			a) durch städtische Mitarbeiter pro Bild		
b) durch den Nutzer selbst für private Zwecke pro Bild	1,00 €		b) durch den Nutzer selbst für private Zwecke pro Bild	1,00 €	
Im Falle einer Auftragsvergabe der Reproduktion an Dritte durch Museumsmitarbeiter auf Veranlassung des Nutzers je Vorgang	21,50 €		Im Falle einer Auftragsvergabe der Reproduktion an Dritte durch Museumsmitarbeiter auf Veranlassung des Nutzers je Vorgang	21,50 €	

	zzgl. tatsächlicher Auslagen für die Reproduktion				zzgl. tatsächlicher Auslagen für die Reproduktion			
8.	<p>die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut</p> <p>im Druck je Bild bzw. je Seite</p> <p>a) bei einer Auflage bis zu 400 Exemplaren</p> <p>b) bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren</p> <p>c) bei einer Auflage bis zu 3.000 Exemplaren</p> <p>d) bei einer Auflage von mehr als 3.000 Exemplaren</p> <p>e) zu Werbezwecken, unabhängig von der Auflage</p> <p>in Film, Fernsehen sowie für Tonaufzeichnungen pro Objekt je angefangene halbe Minute</p>	<p>25,00 €</p> <p>100,00 €</p> <p>250,00 €</p> <p>500,00 €</p> <p>1000,00 €</p> <p>100,00 €</p>		8.	<p>die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut</p> <p>im Druck je Bild bzw. je Seite</p> <p>a) bei einer Auflage bis zu 400 Exemplaren</p> <p>b) bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren</p> <p>c) bei einer Auflage bis zu 3.000 Exemplaren</p> <p>d) bei einer Auflage von mehr als 3.000 Exemplaren</p> <p>e) zu Werbezwecken, unabhängig von der Auflage</p> <p>in Film, Fernsehen sowie für Tonaufzeichnungen pro Objekt je angefangene halbe Minute</p>	<p>25,00 €</p> <p>100,00 €</p> <p>250,00 €</p> <p>500,00 €</p> <p>1000,00 €</p> <p>100,00 €</p>		

	online a) je Bild bzw. je Seite (bei Standbild)	100,00 €			online a) je Bild bzw. je Seite (bei Standbild)	100,00 €		
	b) je angefangene halbe Minute (bei Film oder Ton)	100,00 €			b) je angefangene halbe Minute (bei Film oder Ton)	100,00 €		
		Entgelthöhe ganzer Tag (mehr als 4 Std.)	Entgelthöhe halber Tag (weniger/ bis zu 4 Std.)			Entgelthöhe ganzer Tag (mehr als 4 Std.)	Entgelthöhe halber Tag (weniger/ bis zu 4 Std.)	
9.	Vermietung von Räumen Grundmiete -----			9.	Vermietung von Räumen Grundmiete			
	Gewölberaum, KG – SB 8 (44,70 m ²)	40,00 €	20,00 €		Ausstellungsraum, KG- SB 6 (162m ²)	130,00 €	65,00 €	Entfällt durch Aufbau des Schaumagazins
	Veranstaltungsraum, EG – Verbinderbau (45,40 m ²)	40,00 €	20,00 €		Gewölberaum, KG – SB 8 (44,70 m ²)	40,00 €	20,00 €	
	Dachgeschoss (Museumspädagogik), – SB 6 (156 m ²)	130,00 €	65,00 €		Veranstaltungsraum, EG – Verbinderbau (45,40 m ²)	40,00 €	20,00 €	
	Innenhof des Museums, –SB 8 (166,50 m ²)	140,00 €	70,00 €		Dachgeschoss (Museumspädagogik), – SB 6 (156 m ²)	130,00 €	65,00 €	
					Innenhof des Museums, –SB 8 (166,50 m ²)	140,00 €	70,00 €	

<table border="1"> <tr> <td data-bbox="192 188 271 707">10.</td> <td data-bbox="271 188 573 707">Sonderleistung pro Tag Mobilier (Tische, und/oder Stühle), jeweils bis 50 Personen Stehische bis 50 Personen Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon Beamer Leinwand/Pinnwand/Flip chart Overheadprojektor</td> <td data-bbox="573 188 797 707">25,00 € 30,00 € 70,00 € 15,00 € 5,00 € 5,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="192 707 271 826">11.</td> <td data-bbox="271 707 573 826">Personalkosten für eine Aufsichtsperson, je Stunde</td> <td data-bbox="573 707 797 826">36,00 €</td> </tr> </table>	10.	Sonderleistung pro Tag Mobilier (Tische, und/oder Stühle), jeweils bis 50 Personen Stehische bis 50 Personen Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon Beamer Leinwand/Pinnwand/Flip chart Overheadprojektor	25,00 € 30,00 € 70,00 € 15,00 € 5,00 € 5,00 €	11.	Personalkosten für eine Aufsichtsperson, je Stunde	36,00 €		<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1021 188 1099 691">10.</td> <td data-bbox="1099 188 1402 691">Sonderleistung pro Tag Mobilier (Tische, und/oder Stühle), jeweils bis 50 Personen Stehische bis 50 Personen Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon Beamer Leinwand/Pinnwand/Flip chart Overheadprojektor</td> <td data-bbox="1402 188 1626 691">25,00 € 30,00 € 70,00 € 15,00 € 5,00 € 5,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1021 691 1099 826">11.</td> <td data-bbox="1099 691 1402 826">Personalkosten für eine Aufsichtsperson, je Stunde</td> <td data-bbox="1402 691 1626 826">36,00 €</td> </tr> </table>	10.	Sonderleistung pro Tag Mobilier (Tische, und/oder Stühle), jeweils bis 50 Personen Stehische bis 50 Personen Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon Beamer Leinwand/Pinnwand/Flip chart Overheadprojektor	25,00 € 30,00 € 70,00 € 15,00 € 5,00 € 5,00 €	11.	Personalkosten für eine Aufsichtsperson, je Stunde	36,00 €	
10.	Sonderleistung pro Tag Mobilier (Tische, und/oder Stühle), jeweils bis 50 Personen Stehische bis 50 Personen Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon Beamer Leinwand/Pinnwand/Flip chart Overheadprojektor	25,00 € 30,00 € 70,00 € 15,00 € 5,00 € 5,00 €													
11.	Personalkosten für eine Aufsichtsperson, je Stunde	36,00 €													
10.	Sonderleistung pro Tag Mobilier (Tische, und/oder Stühle), jeweils bis 50 Personen Stehische bis 50 Personen Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon Beamer Leinwand/Pinnwand/Flip chart Overheadprojektor	25,00 € 30,00 € 70,00 € 15,00 € 5,00 € 5,00 €													
11.	Personalkosten für eine Aufsichtsperson, je Stunde	36,00 €													
<p>(2) Entgelte für Sonderveranstaltungen werden ausgehend von Art und Umfang der Veranstaltung gesondert festgesetzt. (3) In den Entgelten ist keine Umsatzsteuer enthalten. Auf Entgelte gemäß Absatz 1 Nr. 10 und 11 wird zusätzlich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes erhoben.</p>		<p>(2) Entgelte für Sonderveranstaltungen werden ausgehend von Art und Umfang der Veranstaltung gesondert festgesetzt. (3) In den Entgelten ist keine Umsatzsteuer enthalten. Auf Entgelte gemäß Absatz 1 Nr. 10 und 11 wird zusätzlich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes erhoben.</p>													
<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Die Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums vom 30.11.2017, zuletzt geändert am 29.03.2018 tritt außer Kraft.</p> <p>Wismar, den gez. Thomas Beyer Bürgermeister</p>		<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am 22.12.2017 in Kraft.</p> <p>Wismar, den 08.12.2017</p> <p>gez. Thomas Beyer Bürgermeister</p>		<p>Änderung und außer Krafttreten der ursprünglichen Fassung.</p>											

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 13.2 Theater und Veranstaltungszentrale Beteiligt: I Bürgermeister 13 AMT FÜR WELTERBE, TOURISMUS UND KULTUR 13.23 Theater 10.4 Abt. Organisation und EDV	Nr.	VO/2020/3369 öffentlich
	Datum:	16.01.2020
	Verfasser:	Eberlein, Theresa
Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.02.2020	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	12.02.2020	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.02.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss: Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 1. Änderung der Benutzung- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar.

Begründung: Bei den Entgelten für touristische Leistungen und kulturelle Veranstaltungen strebt die Verwaltung eine einheitliche Struktur an. Für die Bürger und Bürgerinnen der Stadt und auch alle anderen Gäste unserer Einrichtungen kann damit in noch größerem Maße als bisher eine nachvollziehbare und leicht kommunizierbare Preispolitik entwickelt werden. Teil dieser Struktur ist eine einheitliche Ermäßigung von einem Drittel gegenüber Normalpreisen. Die Benutzungs- und Entgeltordnung sieht in Teil 2 – Veranstaltungen der Hansestadt Wismar, § 5 Eintrittspreise für eigenen Veranstaltungen des Theaters, Abs. 7 nur eine Ermäßigung von 25 % vor. Dies soll geändert werden.

Der besagte Absatz lautet dann „Ermäßigungen werden gewährt an folgende Personengruppen: Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, schwerbehinderte Menschen sowie Empfängerinnen bzw. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II. Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage eines Nachweises gewährt. Die Ermäßigung beträgt ein Drittel des Normalpreises.“

Weiter regelt die Benutzungs- und Entgeltordnung des Theaters den Erwerb von Karten für Restplätze 30 Minuten vor Vorstellungsbeginn. Hier soll der Preis von derzeit 3,50 Euro auf 3 Euro gesenkt werden.

Der Wortlaut dazu wäre dann „Für Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem

SGB XII, sowie für Studenten gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, 30 Minuten vor der Vorstellung Restplätze für einen Preis von 3 Euro zu erwerben."

Die Preise für Eintrittskarten zu Veranstaltungen des Theaters sind in der Benutzungs- und Entgeltordnung nicht festgelegt, sondern werden jeweils abhängig von Aufwand und Einschätzung der Nachfrage beim Publikum festgelegt. Die veränderte Höhe der Ermäßigung wird in Zukunft bei der Festlegung der Preise mit bedacht und hat deshalb keine finanziellen Auswirkungen.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung des Theaters regelt im ersten Teil die Entgelte für die Vergabe von Räumen im Theater. Diese sind nicht Teil der vorliegenden Beschlussvorlage. Ihre Prüfung und gegebenenfalls ein erneuter Vorschlag zur Änderung an die Bürgerschaft ist für dieses Jahr vorgesehen. Ein Beschluss über die Anpassung der Preise ist schon jetzt nötig, um die Änderung der Preise zur neuen Spielzeit, d.h. für die Vorstellungen ab September 2020, im Vorverkauf vornehmen zu können.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

		Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
		Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n: Benutzungs- und Entgeltordnung Theater neu

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 27.02.2020 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar vom 07.12.2015 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung

In Teil 2 der Benutzungs- und Entgeltordnung wird § 5 Absatz 7 wie folgt neu gefasst

Ermäßigungen werden gewährt an folgende Personengruppen: Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, schwerbehinderte Menschen sowie Empfängerinnen bzw. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II. Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage eines Nachweises gewährt. Die Ermäßigung beträgt ein Drittel des Normalpreises.

Für Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, sowie für Studenten gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, 30 Minuten vor der Vorstellung Restplätze für einen Preis von 3 Euro zu erwerben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Synopse

§ 5

Eintrittspreise für eigene Veranstaltungen des Theaters

Alt:

- (7) Ermäßigungen werden gewährt an folgende Personengruppen: Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, schwerbehinderte Menschen sowie Empfängerinnen bzw. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II. Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage eines Nachweises gewährt. Die Ermäßigung beträgt **25 % des Normalpreises**, wobei der errechnete Tarif gerundet wird.

Für Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, sowie für Studenten gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, 30 Minuten vor der Vorstellung Restplätze für einen Preis von **3,50 Euro** zu erwerben.

Neu:

- (7) Ermäßigungen werden gewährt an folgende Personengruppen: Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, schwerbehinderte Menschen sowie Empfängerinnen bzw. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II. Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage eines Nachweises gewährt. Die Ermäßigung beträgt **ein Drittel des Normalpreises**.

Für Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, sowie für Studenten gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, 30 Minuten vor der Vorstellung Restplätze für einen Preis von **3 Euro** zu erwerben.

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar

i.d.F. der 1. Änderung (Lesefassung)

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 29.10.2015 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar beschlossen:
- geändert durch 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 27.02.2020

§ 1

Allgemeines

Das Theater ist eine öffentliche Einrichtung. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Für die Nutzung der Räume des Theaters, die Inanspruchnahme von Sonderleistungen und für den Besuch von Veranstaltungen des Theaters der Hansestadt Wismar werden Entgelte entsprechend der nachfolgenden Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

- Teil 1 -

Vergabe von Räumen an externe Veranstalter

§ 2

Nutzung der Veranstaltungsräume durch externe Veranstalter

- (1) Die Hansestadt Wismar überlässt auf Antrag folgende Räume im Theater zur Nutzung:
 1. Großes Haus (444 Plätze)
 2. Kammerbühne (70 Plätze)
 3. Theaterklausen (61 m², variabel nutzbar)
 5. Eingangsfoyer (200m², variabel nutzbar)
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume, Einrichtung oder Sonderleistungen besteht nicht.
- (3) Die Nutzung der Räume im Theater nach Abs. 1 erfolgt auf Grundlage der Allgemeinen Vertragsbedingungen für das Theater der Hansestadt Wismar (Anlage 1). Diese Anlage ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 3

Grundsätze der Entgelterhebung, Fälligkeit, zahlungspflichtige Personen

- (1) Für die Nutzung der Veranstaltungsräume im Theater gemäß § 2 Abs. 1 werden Entgelte in Form von Grundtarifen entsprechend der Anlage 2 erhoben. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Darüber hinaus werden für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen Entgelte gemäß der Anlage 2 erhoben.
- (3) Überschreitet die Nutzungszeit 8 Stunden, erhöht sich das Entgelt um 10 % des Grundtarifs je angefangene Stunde.
- (4) Vertraglich vereinbarte Entgelte sind bis spätestens fünf Werktagen vor Nutzung zu zahlen.
- (5) Zur Zahlung der Entgelte ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Entgelthöhe für die Nutzung von Räumen im Theater

- (1) Der Grundtarif umfasst die Kosten für die Überlassung der Räume in gereinigtem Zustand einschließlich Versorgung mit Energie und Beheizung sowie der Endreinigung nach erfolgter Nutzung. Eingeschlossen ist die Nutzung aller Verkehrswege, Sanitärräume, Künstlergarderoben, etc. Der Grundtarif beinhaltet außerdem vorhandene und unverzichtbare Betriebsvorrichtungen sowie die Betreuung der Veranstaltung durch einen technischen Mitarbeiter und Mitarbeiter für Einlass und Garderobe je nach Größe der Veranstaltung.
- (2) Nutzern, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, kann auf Antrag 50 % des Grundtarifes erlassen werden, wenn die Veranstaltung unmittelbar einem gemeinnützigen Zweck dient (Nachweis ist beizufügen). Darüber hinaus kann der Grundtarif in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der zahlungspflichtigen Person ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein besonderes Interesse der Hansestadt Wismar an der Veranstaltung besteht.
- (3) Bei einer Nutzungsdauer von maximal 4 Stunden und bei geringem technischen und personellen Aufwand für das Theater kann der Grundtarif um 25 % gemindert werden.
- (4) Sonstige Leistungen, die in den in Anlage 2 genannten Entgelten nicht enthalten sind, werden kostendeckend berechnet.
- (5) In den festgesetzten Entgelten nach Anlage 2 ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Auf Entgelte für Sonderleistungen, Betriebsvorrichtungen und Personal wird Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Regelsteuersatz erhoben.

- Teil 2 -

Veranstaltungen der Hansestadt Wismar im Theater

§ 5

Eintrittspreise für eigene Veranstaltungen des Theaters

- (1) Für den Besuch von Veranstaltungen des Theaters wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Die Eintrittspreise werden von der Theaterleitung festgelegt.
- (3) Bei der Festlegung der Eintrittspreise werden folgende Faktoren beachtet: Höhe der Aufwendungen für die Veranstaltung, erwartete Besucherzahl, kulturpolitischer, bzw. theaterpädagogischer Wert, Vergleich mit ähnlichen Veranstaltungen in der Region, Sozialverträglichkeit.
- (4) Die Entgelte für Veranstaltungen externer Veranstalter gemäß § 2 werden von diesen festgelegt.
- (5) Das Entgelt ist vor Beginn der Veranstaltung fällig.
- (6) Wird der Kartenverkauf beim Vertrieb der Vorverkaufsstellen, über Vertragspartner des Theaters oder beim Online-Vertrieb mit zusätzlichen Gebühren belastet, werden diese dort auf das Entgelt aufgeschlagen.

(7) Ermäßigungen werden gewährt an folgende Personengruppen: Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, schwerbehinderte Menschen, sowie Empfängerinnen bzw. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II. Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage eines Nachweises gewährt. Die Ermäßigung beträgt ein Drittel des Normalpreises.

Für Empfängerinnen bzw. Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, sowie für Studenten gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, 30 Minuten vor der Vorstellung Restplätze für einen Preis von 3,00 Euro zu erwerben.

(8) Für Marketingmaßnahmen kann ein um 10 % gemindertes Entgelt festgesetzt werden.

(9) Für gesetzlich vorgeschriebene und branchenübliche Zwecke werden Freikarten vorgehalten.

(10) Für Gastspiele in Kooperation mit einem externen Partner kann eine Einnahmeteilung vereinbart werden. Der Eintrittspreis wird dabei durch den Partner festgelegt, der den höheren finanziellen Aufwand hat, sonst durch das Theater Wismar.

(11) Verkaufte Karten werden nicht gegen Erstattung des Entgeltes zurück genommen. Anspruch auf Rückzahlung des Entgeltes besteht nur bei Ausfall der Veranstaltung. Ein Umtausch von gekauften Karten ist möglich.

(12) Soweit die Veranstaltungen nicht umsatzsteuerfrei sind, wird auf die Entgelte zusätzlich Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz erhoben.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar vom 05.10.2005 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer,
Bürgermeister

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung des Theaters der Hansestadt Wismar

§ 1

Geltungsbereich

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Hansestadt Wismar, vertreten durch den Bürgermeister, (Eigentümer) und der Nutzerin oder dem Nutzer der Veranstaltungsräume im Theater.

§ 2

Vertragsabschluss

- (1) Für die Inanspruchnahme der Nutzung von Räumlichkeiten des Theaters ist der Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages erforderlich.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Nutzungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Nutzungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Nutzungsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wismar.
- (5) Organisatorische und technische Absprachen, sind mit dem Theater bei Vertragsabschluss und ansonsten bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Nutzung zu treffen.
- (6) Nimmt die Nutzerin oder der Nutzer weitere als die vorab vereinbarten und im Nutzungsvertrag aufgeführten Sonderleistungen gemäß der Anlage 2 in Anspruch, werden ihm diese nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 3

Nutzungszweck

- (1) Die Nutzung der überlassenen Räume erfolgt ausschließlich zu dem im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszweck.
- (2) Die Untervermietung an Dritte oder die sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 4

Benutzungs- und Verhaltensregeln

- (1) Inhaber der Hausrechts in Räumen des Theaters bleibt in jedem Fall die Hansestadt Wismar, bzw. ihre Beauftragten.
- (2) Die für das genutzte Gebäude geltende Hausordnung ist einzuhalten. Dieses gilt insbesondere für das in dem Gebäude geltende Rauchverbot. Den Weisungen der verantwortlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hansestadt Wismar ist Folge zu leisten.

- (2) Räume gelten als ordnungsgemäß an den Nutzer übergeben, wenn von diesem eventuelle Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Hansestadt Wismar angezeigt werden.
- (4) Bei der Nutzung des Gebäudes, der Räumlichkeiten, der Einrichtung und Geräte ist auf eine ordentliche und pflegliche Behandlung zu achten. Eventuell auftretende Schäden an Gebäude oder Einrichtung sind den Beauftragten der Hansestadt Wismar unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die technischen Anlagen dürfen nur von Bediensteten der Hansestadt Wismar oder durch von diesen eingewiesenen Personen bedient werden. Elektrisch betriebene Geräte dürfen ohne vorherige Genehmigung nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.
- (6) Die Räume dürfen nur im vorherigen Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar dekoriert werden. Dekorationen sind nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- (7) Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.
- (8) Geldsammlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Wismar.
- (9) Bei der Bewirtung von Künstlern und Besuchern sind die vom Theater geschlossenen Verträge mit Caterern zu respektieren. Der Verkauf von Speisen oder Getränken durch den Nutzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen ist nur möglich in Ausnahmefällen und nur falls dadurch die vertraglichen Rechte des vom Theater beauftragten Caterers nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Einzuhaltende Vorschriften

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung. Dabei sind vor allem baurechtliche und brandschutztechnische Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird auf die Regelungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VstättVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen eigenständig einzuholen sowie Anzeigen vorzunehmen. Die Hansestadt Wismar leistet keine Gewähr dafür, dass der Nutzungsgegenstand den in Frage kommenden technischen Anforderungen sowie den behördlichen und anderen Vorschriften entspricht. Die Nutzerin oder der Nutzer hat behördliche Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen.
- (3) Während der Dauer der Veranstaltung sind die Fluchtwege im gesamten Gebäude freizuhalten.

§ 6

Verkehrssicherungspflicht/ Haftung

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt für die Nutzungszeit die Verkehrssicherungspflicht im Vertragsobjekt und dessen Zugangsbereich und ist dafür verantwortlich, dass schadhaftes Inventar nicht benutzt wird.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle aus der Nutzung entstandenen Schäden. Die Nutzerin oder der Nutzer stellt die Hansestadt Wismar von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume stehen, soweit der Schaden nicht von der Hansestadt Wismar vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzerin oder dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten ihrer- /seinerseits nicht vorgelegen hat.

- (3) Die Haftung der Hansestadt Wismar als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Nutzerin oder der Nutzer hat für die Nutzungsdauer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und ihr Bestehen gegenüber der Hansestadt Wismar auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Hansestadt Wismar kann vom Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn
 - a) die erhobenen Entgelte nicht fristgerecht entrichtet wurden oder
 - b) in Folge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.Schadensersatzansprüche der Nutzerin oder des Nutzers gegen die Hansestadt Wismar sind ausgeschlossen.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer kann ebenfalls vom Nutzungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall werden 50 % des vereinbarten Grundtarifs erhoben. Erklärt die Nutzerin oder der Nutzer den Rücktritt vom Vertrag 30 oder weniger Kalendertage vor dem geplanten Nutzungsbeginn, werden 100 % des vorgesehenen Grundtarifes erhoben.
- (3) Sofern die Nutzerin oder der Nutzer während der Veranstaltung gegen betriebsrechtliche Vorschriften verstößt oder einer Aufforderung der Hansestadt Wismar zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes nicht in der gewünschten Weise nachkommt, behält sich die Hansestadt Wismar den sofortigen Abbruch der Veranstaltung vor. In diesen Fällen bleibt der Anspruch der Hansestadt Wismar auf vollständige Zahlung des erhobenen Entgeltes bestehen.

§ 8

Zutrittsrecht

Den bevollmächtigten Personen der Hansestadt Wismar ist der Zutritt zum Vertragsobjekt jederzeit gestattet.

Entgelte für die Nutzung der Veranstaltungsräume im Theater

I Grundtarife

Raum	je max. 8 h	je max. 8 h 50 %	je max. 4 Std.	je max. 4 h 50%	je weitere h
1. Großes Haus	1.500,00 €	750,00 €	1.125,00 €	562,50 €	150,00 €
2. Kammerbühne	300,00 €	150,00 €	225,00 €	112,50 €	30,00 €
3. Theaterklausen	150,00 €	75,00 €	112,50 €	56,25 €	15,00 €
4. Eingangsfoyer	250,00 €	125,00 €	187,50 €	93,75 €	25,00 €

II Sonderleistungen

Zusätzliches Personal	pro Stunde zzgl. Umsatzsteuer
1. Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik	40,00 €
2. Veranstaltungstechniker / Technische Hilfskraft	34,00 €
zusätzliche Ausstattung	Pro Tag zzgl. Umsatzsteuer
3. Mobile Bühnenelemente	7,75 €/m ²
4. Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon	70,00 €
5. je zusätzl. Mikrofon pro Stück	5,00 €

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: CDU-Fraktion / Brüggert, Tom	Nr.	VO/2019/3317 öffentlich
	Datum:	05.12.2019
Gastronomische Versorgung Sport- und Mehrzweckhalle		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass nach der Sanierung der Sport- und Mehrzweckhalle eine professionelle gastronomische Versorgung möglich ist. Die dafür notwendigen Voraussetzungen, vor allem aus hygienischer und baulicher Sicht sind zu schaffen.

Begründung:

Im Zuge der letzten Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales erfragte die CDU Fraktion, wie es mit der gastronomischen Versorgung nach Abschluss der Sanierungsarbeiten in der Sport- und Mehrzweckhalle weitergeht. Aktuell sei diese an einen Pächter vergeben. Nach Aussage des Amtsleiters gäbe es starke Zweifel, ob eine Gastronomie nach Sanierung weiterhin betrieben werden kann.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)